

Geschäftsordnung für den Klimabeirat Korschbroich

Der Klimabeirat (nachfolgend Beirat) begleitet die Entwicklung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Korschbroich. Er gibt Anregungen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und dient als Austauschmöglichkeit für Themen, die den Klimaschutz in der Stadt Korschbroich betreffen. Der Beirat greift auf eigene Initiative Themen auf, reagiert aber auch auf Anregungen der Stadtverwaltung sowie im Rahmen seiner Kapazitäten auf Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und Institutionen Korschbroichs. Der Beirat soll seine Beurteilungen und Einschätzungen öffentlich machen und damit zur kommunalen Klimaschutzdiskussion beitragen.

In diesem Sinne werden folgende Regeln für den Beirat vereinbart:

§1

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät die Stadt Korschbroich und ihre Gremien sowie die im Rat der Stadt Korschbroich vertretenen Fraktionen in allen Klimafragen im Stadtgebiet Korschbroich.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich insbesondere mit folgenden Grundsatzthemen einer nachhaltigen Klimaschutzpolitik zu befassen:
 - Korschbroicher Klimaschutzpolitik unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Energieplanung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Umweltschutz und Entsorgung
 - Zielsetzungen und Leitbilder im Korschbroicher Klimaschutz
 - Priorisierung der zukünftigen kurz-, mittel- und langfristig umzusetzenden Klimaschutzmaßnahmen und Überprüfung in Hinblick auf zukünftige Budgetierungen
- (3) Der Beirat unterstützt die zuständigen Stellen der Stadt Korschbroich bei der Entwicklung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Korschbroich.
- (4) Der Beirat behandelt darüber hinaus Fragen und Anregungen, die aus dem Bereich von Politik, Wissenschaft und Verbänden an den Beirat herangetragen werden.
- (5) Der Beirat behandelt Fragen und Anregungen der Bürger. Er wirkt darauf hin, dass jeder einzelne mit Energie und Umwelt noch verantwortungsbewusster umgeht und sich der Klimaschutz in den Köpfen der Bürger stärker verankert.
- (6) Das Ergebnis der Beratungen des Beirats zu den unter Ziff. 2 - 4 genannten Zielen, Grundsatzthemen und Angelegenheiten stellt eine Empfehlung an die Stadt Korschbroich dar.

§2

Mitglieder, Mitgliedschaft

- (1) Dem Beirat gehören der Bürgermeister der Stadt Korschbroich, der technische Beigeordnete der Stadt Korschbroich sowie neun vom Rat der Stadt Korschbroich bestellte Vertreter (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger) an.

- (2) Mitglieder des Beirates werden, wenn Verhinderungsgründe vorliegen, durch stellvertretende Mitglieder derselben Fraktion vertreten.
- (3) Der Beirat bleibt bis zur Neukonstituierung des Rates der Stadt Korschebroich im Amt.
- (4) Der Beirat kann bei Bedarf Sachverständige und Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§3

Vorsitz, Schriftführung und Arbeitsweise

- (1) Vorsitzender des Beirats ist der Bürgermeister der Stadt Korschebroich. Der stellvertretende Vorsitzende ist der technische Beigeordnete der Stadt Korschebroich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Klimabeirates. Er ist gleichzeitig dessen Sprecher.
- (3) Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt dem Klimaschutzbeauftragten.
- (4) Der Vorsitzende benennt einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Beirates sein muss.
- (5) Der Beirat tagt mindestens dreimal pro Jahr. Seine Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Herstellung der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Es kann einmal im Jahr eine Sitzung mit Öffentlichkeitsbeteiligung/ Presse stattfinden.
- (6) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern oder einer Fraktion sind dabei zu berücksichtigen. Sie müssen bis spätestens am 12. Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu Sitzungen ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 8 Tage liegen.
- (8) Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder muss der Beirat einberufen werden. Aus dem Antrag muss der Beratungsgegenstand hervorgehen.
- (9) Von den Sitzungen des Beirats fertigt der Schriftführer Protokolle an. Diese sind von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und durch den Vorsitzenden an die Mitglieder zu versenden. Einsprüche sind innerhalb von 4 Wochen bei dem Vorsitzenden zu erheben.

§4

Beschlussfähigkeit und Empfehlungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse haben im Außenverhältnis empfehlenden Charakter.
- (3) Beschlüsse bzw. Empfehlungen hat der Beirat ausschließlich der Stadt Korschebroich zuzuleiten.

§6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.